



▼ M5

| I.24. Gesamtzahl der Packstücke       | I.25. Gesamtmenge             | I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg) |                    |              |
|---------------------------------------|-------------------------------|---|--------------------|--------------|
| <b>I.27. Beschreibung der Sendung</b> |                               |   |                    |              |
| KN-Code                               | Art                           |   |                    |              |
|                                       | Kühlager                      | Identitätskennzeichen                             | Art der Verpackung | Nettogewicht |
| <input type="checkbox"/>              | Art der Behandlung            | Art der Ware                                      | Anzahl Packstücke  | Chargen-Nr.  |
| Endverbraucher                        | Datum der Gewinnung/Erzeugung | Herstellungsbetrieb                               |                    |              |



LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

|  | II. Gesundheitsinformationen | II.a.                  | Bezugsnummer der Bescheinigung  | II.b. | IMSOC-Bezugsnummer |
|--|------------------------------|------------------------|---|-------|--------------------|
|  |                              | Teil II: Bescheinigung | <p><b>II.1.</b> <sup>(1)</sup><b>Genusstauglichkeitsbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der lebenden Fische, lebenden Krebstiere oder der Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen Tieren ist]</p> <p>Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>A</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>B</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fischereierzeugnisse in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <p>a) Sie wurden in der/den Region(en) oder dem Land/den Ländern ..... gewonnen, die/das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang von Fischereierzeugnissen in die Union zugelassen und in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 <sup>C</sup> gelistet ist/sind.</p> <p>b) Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der EU zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</p> <p>c) Sie wurden gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gefangen und an Bord von Schiffen hygienisch einwandfrei gehandhabt, angelandet, bearbeitet und ggf. zubereitet, verarbeitet, eingefroren und aufgetaut.</p> <p>d) Sie wurden nicht in Laderäumen, Tanks oder Containern gelagert, die für andere Zwecke als die Herstellung und Lagerung von Fischereierzeugnissen genutzt wurden.</p> <p>e) Sie genügen den Hygienenormen gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie den einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission <sup>D</sup>.</p> |       |                    |

<sup>A</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

<sup>B</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>C</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

<sup>D</sup> Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).



M5

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

|  |   |
|--|---|
|  | <p>f) Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VI bis VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt, gelagert und befördert.</p> <p>g) Sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet.</p> <p>h) Bei Ursprung aus Aquakultur erfüllen sie die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates<sup>E</sup> vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission<sup>F</sup> für das betreffende Ursprungsland gelistet.</p> <p>i) Sie wurden unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission<sup>G</sup> festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.</p> <p>j) Sie wurden mit zufriedenstellenden Ergebnissen den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 67 bis 71 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission<sup>H</sup> unterzogen.</p> <p><b>(2)[II.2. Tiergesundheitsbescheinigung für lebende Fische und lebende Krebstiere<sup>(3)</sup> gelisteter Arten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sowie für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen Wassertieren, die zur weiteren Verarbeitung in der Union vor dem menschlichen Verzehr bestimmt sind, ausgenommen lebende Fische und lebende Krebstiere sowie Erzeugnisse daraus, die von Fischereifahrzeugen angelandet werden</b></p> <p>II.2.1. Laut amtlichen Angaben erfüllen<sup>(4)</sup>[die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere]<sup>(4)</sup>[die Tiere, von denen die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, gewonnen wurden] die folgenden Tiergesundheitsanforderungen:</p> <p>II.2.1.1. Sie stammen aus<sup>(4)</sup>[einem Betrieb, der]<sup>(4)</sup>[einem Habitat, das] keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen oder aufgrund des Auftretens anormaler Mortalität ungeklärter Ursache unterliegt, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission<sup>I</sup> und neu auftretender Seuchen.</p> <p>II.2.1.2. Die<sup>(4)</sup>[Wassertiere sind Tiere, die nicht zur Tötung]<sup>(4)</sup>[Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen, die nicht zur Tötung] nach einem nationalen Seuchentilgungsprogramm, einschließlich aufgrund der relevanten gelisteten Seuchen nach Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, bestimmt waren.</p> |
|--|---|

<sup>E</sup> Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

<sup>F</sup> Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

<sup>G</sup> Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

<sup>H</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

<sup>I</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

▼ M5

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

|  |   |
|--|---|
|  | <p><sup>(4)</sup> [II.2.2. Die <sup>(4)</sup>[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Aquakulturtiere erfüllen folgende Anforderungen:] <sup>(4)</sup>[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, wurden von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:]</p> <p>II.2.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets <sup>(4)</sup>[registriert] <sup>(4)</sup>[zugelassen] wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Angaben folgender Art bereithält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Arten, Kategorien und Anzahl der Aquakulturtiere im Betrieb;</li> <li>ii) Verbringungen von Wassertieren in sowie von Aquakulturtieren aus dem Betrieb;</li> <li>iii) Mortalität in dem Betrieb.</li> </ul> <p>II.2.2.2. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten der für die Art relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission sowie neu auftretender Seuchen festzustellen und darüber zu informieren.]</p> <p><b>II.2.3. Allgemeine Tiergesundheitsanforderungen</b></p> <p>Die <sup>(4)</sup>[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere] <sup>(4)</sup>[die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere] wurden von Tieren gewonnen, die folgende Tiergesundheitsanforderungen erfüllen:</p> <p><sup>(4)(6)</sup>[II.2.3.1. Sie unterliegen den Anforderungen in Teil II.2.4 und sie stammen aus <sup>(4)</sup>[einem Land] <sup>(4)</sup>[einem Gebiet] <sup>(4)</sup>[einer Zone] <sup>(4)</sup>[einem Kompartiment] mit dem <sup>(5)</sup>Code: _ _ _ das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in Anhang XXI Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404<sup>J</sup> für den Eingang in die Union von <sup>(4)</sup>[Wassertieren] <sup>(4)</sup>[Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere,] gelistet ist.]</p> <p><sup>(4)(6)</sup>[II.2.3.2. Es handelt sich um Wassertiere, die von einem/einer amtlichen Tierarzt/amtlichen Tierärztin innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport einer klinischen Inspektion unterzogen wurden. Bei der Untersuchung zeigten die Tiere keine Anzeichen einer übertragbaren Seuche, und nach den einschlägigen Aufzeichnungen des Betriebes gab es keine Anhaltspunkte für Probleme in Bezug auf Seuchen.]</p> <p>▶<sup>(1)</sup> II.2.3.3. Es handelt sich um Wassertiere, die von ihrem Ursprungsort auf direktem Weg in die Union versandt wurden. ◀</p> <p>II.2.3.4. Sie sind nicht mit Wassertieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.</p> |
|--|---|

<sup>J</sup>

Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

▶<sup>(1)</sup> M7

## ▼ M5

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

|  |  |
|--|--|
|  | <p>Entweder:<sup>(4)(6)</sup> <b>II.2.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen</b></p> <p><b><sup>(4)</sup> II.2.4.1. Anforderungen bei <sup>(3)</sup>gelisteten Arten für die Epizootische Hämatopoetische Nekrose, Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus, Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit</b></p> <p>Die <sup>(4)</sup>[in Teil I Feld I.27 bezeichneten Wassertiere sind Tiere] <sup>(4)</sup>[in Teil I Feld I.27 bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die aus <sup>(4)</sup>[einem Land stammen, dem] <sup>(4)</sup>[einem Gebiet stammen, dem] <sup>(4)</sup>[einer Zone stammen, der] <sup>(4)</sup>[einem Kompartiment stammen, dem] der Status „seuchenfrei“ bezüglich der <sup>(4)</sup>[Epizootischen Hämatopoetischen Nekrose] <sup>(4)</sup>[Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus] <sup>(4)</sup>[Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit] in Übereinstimmung mit Bedingungen, die mindestens so streng sind wie die Bedingungen gemäß Artikel 66 oder Artikel 73 Absatz 1 sowie Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission<sup>k</sup>, gewährt wurde, und im Fall von Wassertieren gilt für alle für die relevanten Seuchen <sup>(3)</sup>gelisteten Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Sie werden aus einem/einer anderen Land, Gebiet, Zone oder Kompartiment eingeführt, dem/der bezüglich derselben Seuchen der Status „seuchenfrei“ gewährt wurde.</li> <li>ii) Sie sind nicht gegen diese <sup>(4)</sup> [Seuche] <sup>(4)</sup> [Seuchen] geimpft.]</li> </ul> <p><b><sup>(4)(7)</sup> II.2.4.2. Anforderungen bei <sup>(3)</sup>gelisteten Arten für die Virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV) und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit</b></p> <p>Die <sup>(4)</sup>[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Tiere] <sup>(4)</sup>[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die aus <sup>(4)</sup>[einem Land stammen, dem] <sup>(4)</sup>[einem Gebiet stammen, dem] <sup>(4)</sup>[einer Zone stammen, der] <sup>(4)</sup>[einem Kompartiment stammen, dem] der Status „seuchenfrei“ bezüglich der <sup>(4)</sup>[Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS)] <sup>(4)</sup>[Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN)] <sup>(4)</sup>[Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV)] <sup>(4)</sup>[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] in Übereinstimmung mit Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission gewährt wurde, und im Fall von Wassertieren gilt für alle für die relevanten Seuchen <sup>(3)</sup>gelisteten Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Sie werden aus einem/einer anderen Land, Gebiet, Zone oder Kompartiment eingeführt, dem/der bezüglich derselben Seuchen der Status „seuchenfrei“ gewährt wurde.</li> <li>ii) Sie sind nicht gegen diese <sup>(4)</sup> [Seuche] <sup>(4)</sup> [Seuchen] geimpft.]</li> </ul> |
|--|--|

k

Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

## ▼ M5

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

|  |   |
|--|---|
|  | <p><sup>(4)(8)</sup><b>II.2.4.3. Anforderungen bei <sup>(9)</sup>Arten, die für die Infektion mit der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die Bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit der Infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS) oder die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) empfänglich sind, und bei <sup>(3)</sup>Arten, die für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV) empfänglich sind</b></p> <p>Die <sup>(4)</sup>[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Tiere] <sup>(4)</sup>[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die aus <sup>(4)</sup>[einem Land stammen, das] <sup>(4)</sup>[einem Gebiet stammen, das] <sup>(4)</sup>[einer Zone stammen, die] <sup>(4)</sup>[einem Kompartiment stammen, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf <sup>(4)</sup>[SVC], <sup>(4)</sup>[BKD], <sup>(4)</sup>[IPN], <sup>(4)</sup>[GS], <sup>(4)</sup>[SAV], <sup>(4)</sup>[KHV] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 175 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder der Teil desselben in <sup>(4)</sup>[Anhang I] <sup>(4)</sup>[Anhang II] der Durchführungsverordnung (EU) 2021/260 der Kommission<sup>L</sup> gelistet ist.]</p> <p>Oder: <sup>(4)(6)</sup><b>II.2.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen</b></p> <p>Die <sup>(4)</sup>[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Tiere] <sup>(4)</sup>[in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen], die für einen gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission<sup>M</sup> zugelassenen Betrieb innerhalb der Union bestimmt sind, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, wo sie für den menschlichen Verzehr verarbeitet werden sollen.]</p> <p><b>II.2.5.</b> Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers <sup>(4)</sup>[stammen die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere] <sup>(4)</sup>[stammen die Tiere, von denen die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, gewonnen wurden,] aus <sup>(4)</sup>[einem Betrieb] <sup>(4)</sup>[einem Habitat], in dem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist; und</li> <li>ii) sie nicht in Kontakt mit Wassertieren <sup>(3)</sup>gelisteter Arten kamen, die in Nummer II.2.1. genannten Anforderungen nicht erfüllten.</li> </ul> <p><b>II.2.6. Anforderungen an die Beförderung</b></p> <p>Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere unter Einhaltung der Anforderungen der Artikel 167 und 168 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und insbesondere der folgenden Anforderungen befördert werden:</p> <p>II.2.6.1. Wenn die Tiere in Wasser befördert werden, wird das Wasser, in dem sie befördert werden, nicht in einem Drittland oder Gebiet bzw. einer Zone oder einem Kompartiment ausgetauscht, das/die nicht für den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist.</p> |
|--|---|

<sup>L</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertiereseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABl. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).

<sup>M</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345).

▼ M5

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

|  |  |
|--|--|
|  | <p>II.2.6.2. Die Tiere werden nicht unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitsstatus gefährden, und insbesondere sind folgende Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Wenn die Tiere in Wasser transportiert werden, darf dieses ihren Gesundheitsstatus nicht ändern.</li> <li>ii) Die Transportmittel und die Transportbehälter/Container sind so gebaut, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere während der Beförderung nicht gefährdet wird.</li> <li>iii) <sup>(4)</sup>[Der Transportbehälter/Container] <sup>(4)</sup>[Das Bünnschiff] <sup>(4)</sup>[war noch ungenutzt] <sup>(4)</sup>[wurde vor der Verladung zum Versand in die Union entsprechend einem Protokoll und mit von der zuständigen Behörde des <sup>(4)</sup>[Ursprungsmitgliedstaats] <sup>(4)</sup>[Ursprungsgebiets] zugelassenen Produkten gereinigt und desinfiziert].</li> </ul> <p>►<sup>(1)</sup> II.2.6.3. Von der Verladung am Ursprungsort bis zum Eintreffen in der Union wurden die Tiere der Sendung nicht in demselben Wasser oder <sup>(4)</sup>[Transportbehälter/Container] <sup>(4)</sup>[Bünnschiff] wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder nicht für den Eingang in die Union bestimmte Wassertiere befördert. ◀</p> <p>II.2.6.4. Sofern ein Wasserwechsel in <sup>(4)</sup> [einem Land, das] <sup>(4)</sup> [einem Gebiet, das] <sup>(4)</sup> [einer Zone, die] <sup>(4)</sup> [einem Kompartiment, das] für den Eingang in die Union der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren gelistet ist, erforderlich ist, findet dieser Wasserwechsel nur folgendermaßen statt: <sup>(4)</sup>[bei Beförderung an Land an von der zuständigen Behörde des <sup>(4)</sup> [Drittlandes] <sup>(4)</sup> [Gebiets], in dem der Wasserwechsel stattfindet, zugelassenen Wasserwechselstellen] <sup>(4)</sup>[beim Transport in Bünnschiffen in einer Entfernung von mindestens 10 km zu allen Aquakulturbetrieben, die sich auf der Strecke vom Ursprungsort zum Bestimmungsort in der Union befinden].</p> <p><b>II.2.7. Anforderungen an die Kennzeichnung</b></p> <p>II.2.7.1. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die <sup>(4)</sup>[Transportmittel] <sup>(4)</sup>[Transportbehälter bzw. Container] gemäß Artikel 169 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch <sup>(4)</sup>[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] <sup>(4)</sup>[einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung verknüpft wird.</p> <p><sup>(4)</sup>[II.2.7.2. Im Fall von Wassertieren enthält das in Nummer II.2.7.1. genannte lesbare und sichtbare Etikett mindestens die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Anzahl der in der Sendung enthaltenen Transportbehälter/Container,</li> <li>b) die Bezeichnung der in jedem Transportbehälter/Container vorhandenen Art,</li> <li>c) die Anzahl der Tiere in jedem Transportbehälter/Container für jede vorhandene Art,</li> <li>d) einen Vermerk folgenden Inhalts: <sup>(4)</sup>[„Für den menschlichen Verzehr in der Europäischen Union bestimmte lebende Fische“] <sup>(4)</sup>[„Für den menschlichen Verzehr in der Europäischen Union bestimmte lebende Krebstiere“].]</li> </ul> |
|--|--|

►<sup>(1)</sup> M7

▼ M5

| LAND | Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC  |
|------|---|
|      | <p>►<sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup> [II.2.7.3. Im Fall von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, enthält das in Nummer II.2.7.1. genannte lesbare und sichtbare Etikett eine der folgenden Angaben:</p> <p>a) „Fisch für den menschlichen Verzehr nach weiterer Verarbeitung in der Europäischen Union“;</p> <p>b) „Krebstiere für den menschlichen Verzehr nach weiterer Verarbeitung in der Europäischen Union“.]</p> <p><sup>(4)</sup> <sup>(10)</sup> <b>II.2.8. Gültigkeit der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung</b></p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Datum der Ausstellung. Bei Beförderung der Tiere über Wasserwege/auf dem Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/auf dem Seeweg verlängert werden. ◀</p> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von lebenden Fischen, lebenden Krebstieren und aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort solcher lebender Wassertiere und Erzeugnisse daraus ist.</p> <p>Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.</p> <p>►<sup>(2)</sup> Als „weitere Verarbeitung“ gilt jede Art von Maßnahmen und Techniken, die vor dem Inverkehrbringen für den menschlichen Verzehr durchgeführt werden und die die anatomische Unversehrtheit beeinträchtigen, wie Entbluten, Ausweiden, Köpfen, in Scheiben zerlegen und Filetieren, bei denen Abfallstoffe oder Nebenprodukte anfallen, die ein Risiko der Seuchenverschleppung darstellen könnten. ◀</p> <p>Alle Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, auf die Teil II.2.4. dieser Bescheinigung anwendbar ist, müssen aus einem/einer Land/Gebiet/Zone/Kompartiment kommen, das/die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist.</p> <p>Teil II.2.4. der Bescheinigung ist <b>nicht anwendbar</b> auf die folgenden Krebstiere und Fische, und sie dürfen daher aus einem Land oder aus Gebieten stammen, das/die in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistet ist/sind:</p> <p>a) Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären;</p> <p>b) Krebstiere, die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind;</p> <p>c) Krebstiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen an diese Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind.</p> <p>d) Fische, die vor dem Versand geschlachtet und ausgenommen werden.</p> <p>Diese Bescheinigung ist sowohl auf Erzeugnisse tierischen Ursprungs als auch auf lebende Wassertiere anwendbar, einschließlich solcher, die für einen Betrieb bestimmt sind, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 52 der Verordnung (EU) 2016/429, welche gemäß Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.</p> |

►<sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> M7

▼ M5

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

|  |   |
|--|---|
|  | <p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.20.: Kreuzen Sie „<i>Konservenindustrie</i>“ an, wenn es sich um zum Eindosen bestimmte ganze, zunächst in Salzlake bei -9 °C oder bei bis zu -18 °C eingefrorene Fische gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Teil II Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 handelt. Kreuzen Sie „Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr“ oder für die sonstigen Fälle „Weiterverarbeitung“ an.</p> <p>Feld I.27.: Geben Sie den/die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) an, wie: 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0511, 1504, 1516, 1518, 1603, 1604, 1605 oder 2106.</p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:<br/>         „Art der Ware“: Ursprung angeben (aus Aquakultur oder Wildfang).<br/>         „Art der Behandlung“: Geben Sie an, ob lebend, gekühlt, gefroren oder verarbeitet.<br/>         „Herstellungsbetrieb“: umfasst Fabrikschiff, Gefrierschiff, Kühlschiff, Kühllager und Verarbeitungsbetrieb.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(1) Teil II.1 dieser Bescheinigung gilt <u>nicht</u> für Länder mit besonderen Anforderungen an Genusstauglichkeitsbescheinigungen, die in Gleichwertigkeitsabkommen oder anderen EU-Vorschriften festgelegt sind.</p> <p>►<sup>(1) (2)</sup> Teil II.2 dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung ist nicht anwendbar und sollte gestrichen werden, wenn die Sendung aus Folgendem besteht: a) aus anderen Arten als den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission<sup>N</sup> gelisteten; oder b) aus wild lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus diesen Wassertieren, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr von Fischereifahrzeugen angelandet werden; oder c) aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs von Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, die ohne weitere Verarbeitung in der Union zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bereit sind. ◀</p> <p>(3) Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelistet sind. In Spalte 4 gelistete Arten sind nur unter den Bedingungen gemäß Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als Vektoren zu betrachten.</p> <p>(4) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Nummer II.2.4.1 ist eine Streichung nicht zulässig, wenn die Sendung für Epizootische Hämatoepoetische Nekrose, Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus oder Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit gelistete Arten unter anderen als den in Fußnote (6) genannten Umständen enthält.</p> <p>(5) Code des Drittlands/des Gebiets/der Zone/des Kompartiments, wie in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXI Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angegeben.</p> <p>(6) Die Teile II.2.3.1. und II.2.3.2. sowie Teil II.2.4. dieser Bescheinigung sind nicht anwendbar und sollten gestrichen werden, wenn die Sendung ausschließlich die folgenden Krebstiere oder Fische enthält:</p> <p>a) Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären;</p> <p>b) Krebstiere, die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind;</p> <p>c) Krebstiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für diese Tiere für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden, und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind;</p> <p>d) Fische, die vor dem Versand geschlachtet und ausgenommen werden.</p> |
|--|---|

►<sup>(1) N</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (Abl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21). ◀

▼ M5

| LAND  | Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC   |
|---|--|
|   | <p>(7) Anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat in der Union entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Ziffer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt; andernfalls zu streichen.</p> <p>(8) Anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil desselben in der Union für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 der Kommission <sup>o</sup> gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen.</p> <p>(9) Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind.</p> <p>►<sup>(10)</sup> Gilt nur für Sendungen von lebenden Wassertieren.</p> <p>(11) Zu unterzeichnen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde;</li> <li>— einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde. ◀</li> </ul> |
| [Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin] <sup>(4)(10)</sup> /[Bescheinigungsbefugte(r)] <sup>(4)(10)</sup> |  |
| Name (in Großbuchstaben)  |  |
| Datum   | Qualifikation und<br>Amtsbezeichnung   |
| Stempel   | Unterschrift   |

<sup>o</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABl. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).